

E 153 - NR/XVII.GP.

Entschließung

des Nationalrates vom 6. Juni 1990

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Umweltausschusses über den Antrag 240/A der Abgeordneten Holda Harrich und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird und den Antrag 241/A der Abgeordneten Holda Harrich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Regelung der Pelztierhaltung (Pelztierhaltegesetz) und den Antrag 268/A der Abgeordneten Ing. Nedwed und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere (Pelztiergesetz) sowie den Antrag 269/A(E) der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend Schaffung von Regelungen zur artgerechten Haltung von Pelztieren (1356 der Beilagen)

1. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten möge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform eine ehestmögliche Unterzeichnung der „European Convention on the Protection of Animals Kept for Farming Purposes“ des Europarates durch Österreich veranlassen, wobei den Bundesländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.
2. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wird ersucht, in Verhandlungen mit den Bundesländern einzutreten, um unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Kompetenzen der Länder innerhalb eines Jahres für das Bundesgebiet einheitliche Regelungen zur Sicherstellung einer den Erkenntnissen der Verhaltensforschung entsprechenden artgerechten Haltung von Pelztieren zu schaffen, in denen insbesondere Mindeststandards hinsichtlich der Gehegegrößen und der Schwimm-, Grab- und Schlafgelegenheiten der jeweiligen Pelztierart sowie Vorschriften für die Fütterung, Hygiene und für ein schmerzfreies Töten der jeweiligen Pelztierart festgelegt werden bzw. Festlegungen zu treffen, welche Pelztierarten gezüchtet werden dürfen (Staatsvertrag gemäß Artikel 15 a B-VG).
3. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird ersucht, in Verhandlungen mit den Bundesländern mit dem Ziel einzutreten, daß diese gemäß § 11 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes spätestens bis Ende 1991 Ausführungsgesetze hinsichtlich des Erwerbes und des Nachweises besonderer Fähigkeiten in der artgerechten Pelztierhaltung erlassen.
4. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wird weiters ersucht, in Verhandlungen mit den Bundesländern einzutreten, damit diese Ausbildungsvorschriften für die in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen auf dem Gebiet der artgerechten Pelztierhaltung bis spätestens Ende 1991 erlassen.